

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (Zweites Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – 2. EntschRErgG)

A. Problem

Beim Gesetzesvollzug entstandene Unklarheiten hinsichtlich der Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung hinsichtlich der Entschädigungsansprüche von NS-Opfern.

B. Lösung

Durch eine Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes soll sichergestellt werden, dass von der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. global gestellte Entschädigungsanträge wirksam sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis sind für den Entschädigungsfonds Mehrkosten im Bereich von ca. 10 bis 15 Mio. Euro zu erwarten. Mehrbelastungen im Entschädigungsbereich, die sich durch eine Beschränkung des Antrages auf Entschädigung ergeben, steht eine deutliche Absenkung der Zahl erfolgreicher Restitutionsanträge gegenüber, die auch dem Bund als unmittelbar oder mittelbar Verfügungsberechtigtem zugute kommt. Deutliche Minderbelastungen ergeben sich beim Verwaltungsvollzug durch die Verringerung des Prüfungsaufwandes bei der Feststellung der Antragswirksamkeit. Minderbelastungen ergeben sich auch durch die Beschränkung der Verzinsung bei der Nachbenennung von Vermögenswerten.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (Zweites Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – 2. EntschRErgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes

In § 1 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1671) wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 steht einer Organisation im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Vermögensgesetzes auch dann zu, wenn sie innerhalb der Anmeldefrist nach § 30a Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes eine nur allgemein umschriebene Anmeldung einreicht und zu dieser Anmeldung unter Beschränkung auf Entschädigung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] (Aus-

schlussfrist) einen bestimmten Vermögenswert benennt. Hat die Organisation vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] einen bestimmten Vermögenswert benannt, kann sie den Antrag auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2007, unter den weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 auf Entschädigung beschränken. In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Verzinsung des Entschädigungsanspruchs abweichend von § 2 Satz 9 ab dem Kalendermonat nach der Benennung des Vermögenswertes bei der zuständigen Behörde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Entschädigung für die Opfer von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet richtet sich nach einem besonderen Gesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7588, S. 33), das bei der Bemessung der Entschädigung Grundsätze des Rückerstattungsrechts sowie des Pauschalentschädigungsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Mai 1992 berücksichtigt. Der Entschädigungsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen für einen vermögensrechtlichen Restitutionsanspruch erfüllt sind, die Rückgabe des Vermögenswertes jedoch aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist oder der Berechtigte statt Rückgabe Entschädigung gewählt hat.

Der Anspruch nach dem Vermögensgesetz entsteht nur auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 1992 (für bewegliche Sachen bis zum 30. Juni 1993) gestellt werden musste (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG). Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an den Inhalt des Antrages. Es räumt vielmehr dem Antragsteller die Möglichkeit ein, auch nach Antragstellung und Ablauf der Antragsfrist – nach Aufforderung durch die zuständige Behörde – nähere Angaben zu machen, die zu der Feststellung geeignet sind, welcher Vermögenswert Gegenstand des Antrages ist (§ 31 Abs. 1b Satz 1 VermG).

Der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. steht ein eigenes Antragsrecht zu (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG). Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die jüdischen Opfer der NS-Verfolgung oder deren Rechtsnachfolger vielfach nicht mehr selbst Ansprüche geltend machen konnten. Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. stand und steht jedoch Jahrzehnte nach den Verfolgungsmaßnahmen selbst vor der Schwierigkeit, die entzogenen Vermögenswerte mit ihren vorhandenen Mitteln zu identifizieren. Diese Aufgabe konnte sie deshalb vor Ablauf der Antragsfristen nicht durch eine exakte Bezeichnung aller begehrten Vermögenswerte erfüllen.

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. hat daher in Anlehnung an Regelungen der alliierten Rückerstattungsgesetze und die Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin drei Anmeldeschreiben mit allgemeinen Umschreibungen der entzogenen Vermögenswerte formuliert (sog. Globalanmeldungen) und diese noch am 31. Dezember 1992 bei den zuständigen Landesämtern und dem Bundesministerium der Justiz eingereicht, das für die Entgegennahme von Anmeldungen ausländischer Antragsteller auch zuständig war (ANM 1 – Schreiben vom 23. Dezember 1992, ANM 2 – Schreiben vom 21. Dezember 1992, ANM 3 – Schreiben vom 22. Dezember 1992). Die Bundesregierung sowie die zuständigen Landesministerien gingen stets von der Wirksamkeit der Antragstellung durch die von der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. eingereichten Globalanmeldungen aus.

Auf der Grundlage der Globalanmeldungen hat die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. in den folgenden Jahren in vielen Fällen nähere Angaben zur Feststellung bestimmter Vermögenswerte gemacht, die dann zur Entscheidung über die Rückübertragung oder die Entschädigung geführt haben. In der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung (vgl. Verwaltungsgericht Leipzig, Urteil vom 4. April 2000 – 7 K 1493/97 – ZOV 2000, S. 357, und dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2000 – 7 B 113.00 –) ist diese Verfahrensweise allgemein anerkannt worden.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt diese Verwaltungspraxis durch seine jüngste Rechtsprechung infrage (vgl. Urteile vom 23. Oktober 2003 – 7 C 62.02 und 7 C 8.03 –) und hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24. November 2004 – 8 C 15.03 –) zahlreiche einschränkende Anforderungen formuliert. Die Auslegung des Vermögensgesetzes durch den 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts führt dazu, dass nur noch in wenigen Fällen Verweisungen auf bestimmte Akten in den Anlagen zu einer Globalanmeldung als unbestimmter, aber rechtzeitiger Antrag gewertet werden können. Ohne dass dies den gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen ist, wird die Wirksamkeit einer Globalanmeldung dahin gehend eingeschränkt, dass sich bereits aus der Bezeichnung der in Bezug genommenen Akten ein Hinweis ergeben müsse, dass der Inhalt der betreffenden Akten eine Entziehung oder ein Zwangsverkauf jüdischen Vermögens sei. Außerdem soll bereits aus der Bezeichnung der Akten hervorgehen, dass die Akten den örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen betreffen. Im Ergebnis widerspricht dies dem Wiedergutmachungsgedanken des Vermögensgesetzes und verkennt die besondere Stellung der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu ihrer historischen Verantwortung und verfolgt weiterhin das Ziel einer möglichst umfassenden Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Dies gilt umso mehr, als sich die Bundesrepublik Deutschland in der Vereinbarung vom 27./28. September 1992 mit den drei Westmächten (BGBl. II S. 1386) auch völkerrechtlich zur Rückerstattung und Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung entsprechend den Grundsätzen des alliierten Rückerstattungsrechts verpflichtet hat.

B. Zu den Einzelheiten der Regelung

Mit der Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes wird erreicht, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG genannten Organisationen auch dann noch nähere Angaben zu einzelnen zu entschädigenden Vermögenswerten machen können, wenn die den jüdischen Opfern aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen entzogenen Vermögenswerte zunächst nur pauschal angemeldet wurden. Da es sich um Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 NS-VEntschG handeln muss, ist sichergestellt, dass der Entschädigungsanspruch nur dann besteht, soweit eine

Rückgabe nicht erfolgt. Durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG wird auch sichergestellt, dass die Entschädigungsansprüche den Organisationen nur zustehen, wenn die dort geregelten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Die vorgeschlagene Regelung bewirkt, dass die vermögensrechtliche Antragsfrist des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG dem Entschädigungsanspruch nicht mehr entgegengehalten werden kann, sofern der Anspruch auf Entschädigung beschränkt wurde. Damit würden die genannten Organisationen allerdings nunmehr die zeitlich unbefristete Möglichkeit erhalten, Vermögenswerte nachzubenenen. Da der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. für die Nachbenennung von Vermögenswerten bereits ein Zeitraum von fast 15 Jahren zur Verfügung stand, erscheint dies weder notwendig noch gerechtfertigt. Für die abschließende Konkretisierung der restlichen noch nicht benannten Vermögenswerte ist daher eine gesetzliche Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung vorgesehen. Für die schon anhängigen Verwaltungsverfahren, in denen die Vermögenswerte bereits benannt wurden, wird insoweit eine Frist bis zur Mitte des Jahres 2007 eingeräumt, innerhalb derer die Organisation die Möglichkeit hat, ihren vermögensrechtlichen Anspruch unbedingt und eindeutig auf eine Entschädigung zu beschränken.

Die Neuregelung macht ferner eine Anpassung der durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz vom 10. Dezember 2003 eingefügten Verzinsung des Entschädigungsanspruchs ab dem 1. Januar 2004 mit einem Zinssatz von 6 v. H. erforderlich. Diese hohe Verzinsung war eingeführt worden, um eine beschleunigte Abarbeitung der anhängigen Verfahren durch die zuständigen Behörden zu bewirken (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1808, S. 11). Ohne die Änderung des Beginns der Verzinsung würde dieser Effekt ins Gegenteil verkehrt und der Antragsteller belohnt, wenn er möglichst spät Vermögenswerte nachbenennt. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann die Verzinsung der Entschädigung für einen bisher unbenannten Vermögenswert (Satz 1) erst nach Zugang der Erklärung, mit der der Vermögenswert benannt wird, einsetzen.

